



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

6. August 2020

14.470 Pa.Iv. Luginbühl

Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung

Bericht über das Ergebnis des
Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Überblick	4
1.2	Gegenstand der Vernehmlassung	4
1.2.1	Zivilrechtliche Bestimmungen	4
1.2.2	Steuerrechtliche Bestimmungen	4
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	5
3	Allgemeine Bemerkungen zu den Eingaben	5
4	Zivilrechtliche Bestimmungen der Vorlage	6
4.1	Klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Ziff. 2 der Pa.Iv.)	6
4.2	Optimierung der Stifterrechte betreffend Organisationsänderungen durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde (Ziff. 3 der Pa.Iv.)	7
4.3	Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde (Ziff. 4 der Pa.Iv.)	8
4.4	Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder (Ziff. 5 der Pa.Iv.)	9
5	Steuerrechtliche Bestimmungen der Vorlage	11
5.1	Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen (Ziff. 1 der Pa.Iv.)	11
5.2	Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass / Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden (Ziff. 6 und 7 der Pa.Iv.)	13
5.3	Keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren (Ziff. 8 der Pa.Iv.)	15
6	Weitere Vorschläge	17
7	Einsichtnahme	18
	Anhang / Annexe / Allegato	19

Zusammenfassung

Die Rechtskommission des Ständerates (RK-S) hat am 28. November 2019 eine Vernehmlassung zum Vorentwurf und erläuternden Bericht zur Pa.Iv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 13. März 2020. Die Kantone, die politischen Parteien sowie weitere interessierte Organisationen konnten sich zum Entwurf äussern.

Änderungen der zivilrechtlichen Bestimmungen

Grösstenteils befürwortet wurde seitens der Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens die:

- *Optimierung der Stifterrechte betreffend Organisationsänderungen durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehaltes des Stifters in der Stiftungsurkunde (Ziff. 3 der Pa.Iv.); und*
- *Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde (Ziff. 4 der Pa.Iv.).*

Demgegenüber sind sich die Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens uneinig über die:

- *Klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Ziff. 2 der Pa.Iv.):*
Zwei Drittel der Teilnehmer befürworten diese, verlangen aber insbesondere Verbesserungen bei der Umschreibung der Beschwerdelegitimation im Gesetz; und
- *Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder (Ziff. 5 der Pa.Iv.):*
Rund zwei Drittel der Teilnehmer stehen dieser kritisch oder negativ gegenüber. Namentlich wurde kritisiert, dass die Anknüpfung der Haftungsbeschränkung an die Art und Höhe der Entschädigung falsch sein soll.

Änderungen der steuerrechtlichen Bestimmungen

Die Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens sind sich uneinig über die:

- *Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen (Ziff. 1 der Pa.Iv.):*
Die Massnahme wird von den Parteien (5) und den Organisationen (14) mehrheitlich begrüsst. Die Kantone (21) sowie 1 Partei, 3 Organisationen und 1 Privatperson lehnen die Bestimmung ab.
- *Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass und die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden (Ziff. 6 und 7 der Pa.Iv.):*
Die Massnahme wird von 2 Parteien, 20 Organisationen und 2 Privatpersonen gutgeheissen. 14 Organisationen sprechen sich dabei betreffend Spendenvortrag für Variante 1 aus (zeitlich unbegrenzter Vortrag). Demgegenüber lehnen 25 Kantone, 2 Parteien und 6 Organisationen die Massnahme ab.
- *Angemessene Honorierung der strategischen Leitungsorgane ohne dass dies eine Verweigerung bzw. ein Entzug der Steuerbefreiung einer gemeinnützigen Organisation zur Folge hat (Ziff. 8 der Pa.Iv.):*
Die Massnahme wird von 8 Kantonen, 5 Parteien, 20 Organisationen und 1 Privatperson begrüsst. Demgegenüber lehnen 18 Kantone, 4 Organisationen und 1 Privatperson lehnen die Massnahme ab. Sowohl die Befürworter wie die Gegner der Massnahmen regen zudem verschiedene Änderungen an.

1 Allgemeines

1.1 Überblick

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf und erläuternden Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) zur Pa.lv. Luginbühl. Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung dauerte vom 28. November 2019 bis zum 13. März 2020. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 26 Kantone, 6 politische Parteien und 32 Organisationen und weitere Teilnehmende. Insgesamt gingen damit 67 Stellungnahmen ein.

Drei Organisationen haben hierbei ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet¹.

1.2 Gegenstand der Vernehmlassung

Gegenstand der Vernehmlassung sind zwei verschiedene Themenbereiche. Es handelt sich hierbei einerseits um zivilrechtliche und andererseits um steuerrechtliche Bestimmungen der Vorlage. Es haben sich nicht alle Vernehmlassungsteilnehmer zu den beiden Themenbereichen geäußert. Die Auswertung wird deshalb aufgeteilt und die Vernehmlassungsergebnisse für jeden Themenbereich gesondert ausgewiesen.

1.2.1 Zivilrechtliche Bestimmungen

Die zivilrechtlichen Bestimmungen der Vorlage lassen sich wie folgt aufgliedern:

- Klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Ziff. 2 der Pa.lv.; vgl. nachfolgend Ziff. 4.1);
- Optimierung der Stifterrechte betreffend Organisationsänderungen durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde (Ziff. 3 der Pa.lv.; vgl. nachfolgend Ziff. 4.2);
- Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde (Ziff. 4 der Pa.lv.; vgl. nachfolgend Ziff. 4.3); und
- Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder (Ziff. 5 der Pa.lv.; vgl. nachfolgend Ziff. 4.4).

1.2.2 Steuerrechtliche Bestimmungen

Die steuerrechtlichen Bestimmungen der Vorlage lassen sich wie folgt aufgliedern:

¹ SVZ, SVR, KKJPD.

- Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen (Ziff. 1 der Pa.Iv.; vgl. nachfolgend Ziff. 5.1);
- Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass / Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden (Ziff. 6 und 7 der Pa.Iv.; vgl. nachfolgend Ziff. 5.2); und
- Keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren (Ziff. 8 der Pa.Iv.; vgl. nachfolgend Ziff. 5.3).

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die geantwortet haben, findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Bemerkungen zu den Eingaben

Es gab im Wesentlichen zwei Arten von Eingaben: Die politischen Parteien und die meisten Organisationen haben sich mehrheitlich auf allgemeine Ausführungen beschränkt und nur einzelne Punkte besonders hervorgehoben. Die Kantone haben dagegen sehr ausführlich Stellung genommen. Teilweise wurden Anhänge mit detaillierten Bemerkungen und technischen Fragen beigelegt.

Die Vorlage wurde ausdrücklich von 3 Kantonen², 4 Parteien³, 22 Organisationen⁴ begrüsst, da damit ihrer Ansicht nach ein Beitrag zur Weiterentwicklung des liberalen Stiftungsrechts geleistet sowie zur Stärkung des Stiftungsstandortes Schweiz beigetragen wird und praktikable Massnahmen vorgeschlagen werden.

Einige Teilnehmer begrüssen im Grundsatz eine Modernisierung des Stiftungsrechts, finden aber, dass es bereits heute für den Stiftungssektor gute Rahmenbedingungen hat und dementsprechend wurden nur einzelne Gesetzesanpassungen befürwortet.⁵

Drei Teilnehmer stehen zwar für einen starken Stiftungsstandort Schweiz ein, lehnen aber die Vorlage gänzlich oder überwiegend ab.⁶

² GL, NW, SG.

³ BDP, CVP, glp, SVP (mit dem Vorbehalt, falls die Vorlage überwiegend in bürokratischen Mehraufwand mündet, so wird diese abgelehnt).

⁴ Bär & Karrer, CP, economiesuisse, GCP, Helvetas, Hoffnungsnetz, INSOS, KKBSA, patronfonds, pharmaSuisse, proFonds, REGA, SGV, Stiftung Laurenz, SwissBanking, Treuhand|Suisse, UNESCO Swiss Alps Jungfrau-Aletsch, UNIGE, UNIZH, VFG, visoparents, VSV.

⁵ AG, AI, BE, BL, FR, GE, LU, OW, SO, SH, TG, UR, ZH, FDP, arts'n'funds, SSV.

⁶ SP, SZ, VD.

4 Zivilrechtliche Bestimmungen der Vorlage

4.1 Klarere Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde (Ziff. 2 der Pa.Iv.)

Die gesetzliche Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde wird im Grundsatz von 10 Kantonen⁷, 2 Parteien⁸ und 14 Organisationen⁹ ausdrücklich begrüsst. Es wird aber von den Befürwortern vereinzelt darauf hingewiesen, dass

- eine Legaldefinition des Begriffs "berechtigtes Kontrollinteresse" zwingend notwendig und im Gesetz aufzuführen sei.¹⁰
- die Legitimation sich nicht nur an einem berechtigten, sondern auch legitimen Kontrollinteresse orientieren soll.¹¹
- der Gesetzestext betreffend Verstösse gegen allfällige Reglemente zu ergänzen sei.¹²
- der Gesetzestext entsprechend den von den Teilnehmern eingereichten Formulierungsvorschläge zu ändern sei.¹³

Seitens 12 Kantonen¹⁴ und 2 Organisationen¹⁵ wird die vorgeschlagene gesetzliche Regelung kritisiert. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass in die Bestimmung eine Legaldefinition der "Personen mit berechtigtem Kontrollinteresse" gemäss Art. 84 Abs. 3 E-ZGB aufgenommen werden muss (z.B. darunter sollen Gläubiger, [potenzielle] Destinatäre, Stifter und Stiftungsorgane fallen), weil man ansonsten Gefahr läuft, dass vermehrt Popularbeschwerden eingereicht werden. Zusätzlich wurde seitens einiger dieser Teilnehmer darauf hingewiesen, dass:

- noch im Gesetz angegeben werden muss, ob das Verfahren umsonst ist oder zumindest ein Verweis auf die Zivilprozessordnung im Gesetz vorgesehen werden muss.¹⁶
- gerade bei gemeinnützigen Stiftungen fast jedem ein berechtigtes Kontrollinteresse zu kommt.¹⁷

⁷ AI, AR, BE, GL, GR, JU, NE, SG, SH, ZH.

⁸ glp, SP.

⁹ arts'n'funds, Bär & Karrer, CEPS, CP, GCP, Hoffnungsnetz, KKBSA, LPPV, proFonds, ProSenectute, SwissFoundations, UNIGE, UNIZH, visoparents.

¹⁰ BE, KKBSA, GL, JU, SG.

¹¹ Bär & Karrer.

¹² GR.

¹³ SwissFoundations, UNIZH.

SwissFoundations unterstützt den Vorschlag und verlangt als Ergänzung im Gesetzeswortlaut, dass die "Führung und Verwaltung der Stiftung" im Einklang mit dem Gesetz und den Statuten stehen müssen und das folgender Satz der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung angefügt werden soll: "Liegt das berechtigte Kontrollinteresse vor, kann die Stiftungsaufsichtsbeschwerde als Rechtsmittel sui generis jederzeit erhoben werden."

UNIZH befürwortet grundsätzlich die Stossrichtung des Vorschlags, schlägt aber folgende Formulierungen vor: (i) Art. 84 Abs. 2 E-ZGB: "Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass Führung und Verwaltung der Stiftung im Einklang steht. Sie hält sich an die Grundsätze der Rechtsaufsicht, der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit." und (ii) "3 Wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang stehen, kann gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben. Liegt das berechtigte Kontrollinteresse vor, kann die Stiftungsaufsichtsbeschwerde als Rechtsmittel sui generis jederzeit erhoben werden."

¹⁴ BL, BS, LU, NW, OW, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZG.

¹⁵ ASFIP, ProSenectute.

¹⁶ ASFIP.

¹⁷ LU, OW, SZ.

- es zu einer Flut von Aufsichtsbeschwerden kommen könne.¹⁸

Schliesslich lehnen 1 politische Partei¹⁹ und 5 Kantone²⁰ die vorgeschlagene gesetzliche Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde insbesondere wegen der Legitimationsumschreibung ab.

4.2 Optimierung der Stifterrechte betreffend Organisationsänderungen durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde (Ziff. 3 der Pa.Iv.)

Die Erleichterung von Organisationsänderungen ohne eine damit zusammenhängende Änderung des Zwecks wird ausdrücklich von 16 Kantonen²¹, 3 Parteien²² und 20 Organisationen²³ grundsätzlich begrüsst. Von diesen wurde mitunter darauf hingewiesen oder verlangt, dass

- allfällig neugeschaffene Organe von den Stiftern unabhängig sein müssen.²⁴
- diese Gesetzesänderung nicht zwingend notwendig sei, da die meisten Organisationsänderungen bereits heute über Art. 85 und 86b ZGB gemacht werden können.²⁵
- die vorgesehene Erleichterung aus übergangsrechtlicher Sicht auch Stiftungen zugutekommen soll, die vor Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen errichtet worden sind.²⁶
- die Möglichkeiten zur Zweck- und Organisationsänderungen sollen noch erweitert werden.²⁷
- die Anforderungen für Zweck- bzw. Organisationsänderungen als alternative Voraussetzungen im Gesetzeswortlaut aufgeführt, eine weitere Flexibilisierung beim Recht der Anpassung des Zwecks bzw. der Organisation vorgesehen (z.B. Mehrheitsentscheid der verbleibenden Stifter) und eine Verkürzung der Zeitspanne für Abänderbarkeit auf fünf Jahre eingeführt werden soll.²⁸

¹⁸ BL.

¹⁹ FDP.

²⁰ AG, FR, SO, VD, VS.

²¹ AG, AR, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, VD, VS, ZH.

²² FDP, glp, SP.

²³ ABPS, ASFIP, Bär & Karrer, CEPS, cp, economiesuisse, GCP, Hoffnungsnetz, KKBSA, LPPV, ProSenectute, proFonds, SSV, SwissBanking, SwissFoundations, Treuhand|Suisse, UNIGE, UNIZH, VFG, visoparents.

²⁴ JU, VS.

²⁵ BL, BS, NW, OW, SG, SH.

²⁶ Bär & Karrer, SwissFoundations, UNIZH. SwissFoundations sowie UNIZH unterstützen den Vorschlag und verlangen mit Blick auf sog. "Altstiftungen" die Schaffung eines Art. 86a Abs. 6 E-ZGB, welcher wie folgt lauten soll: "Bei Altstiftungen kann der Stifter die Einführung eines Vorbehalts nach Art. 86a ZGB beantragen. Die Fristen laufen mit der Änderungsverfügung der Behörde."

²⁷ ABPS.

²⁸ SwissBanking.

Drei Teilnehmer²⁹ stehen dieser kritisch gegenüber, da man insbesondere mit einer Vereinheitlichung der Praxis das Gleiche erreichen kann. Ein Teilnehmer³⁰ lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

4.3 Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde (Ziff. 4 der Pa.IV.)

Der Verzicht auf eine öffentliche Beurkundung von Urkundenänderungen wurde ausdrücklich von 17 Kantonen³¹, 3 Parteien³² sowie 17 Organisationen³³ begrüsst. Mitunter wurde hervorgehoben, dass

- die vorgeschlagene Gesetzesänderung mithilft, die Praxis zu vereinheitlichen.³⁴
- ohne notarielle Beurkundung mit mehr Bearbeitungsaufwand für die Behörden zu rechnen sei.³⁵
- aufgrund des Wortlauts von Art. 22 Abs. 3 und 4 HRegV die verfügenden Behörde die geänderte Stiftungsurkunde zu beglaubigen hat.³⁶
- von Stiftungsorganen erlassene Reglemente eigenständig geändert werden können, wenn dies im Rahmen der durch die Stiftungsorganen eingeräumten Kompetenzen geschieht und man dies so im Gesetz festhalten soll.³⁷
- die Gesetzesbestimmung anders formuliert werden muss.³⁸

²⁹ arts'n'funds, CP, SZ.

³⁰ GE.

³¹ AG, AR, BL, BS, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TI, VS, ZH.

³² FDP, glp, SP.

³³ ASFIP, Bär & Karrer, CEPS, GCP, Hoffnungsnetz, INSOS, KKBSA, LPPV, partronfonds, ProSenectute, proFonds, SGV, SwissFoundations, UNIGE, UNIZH, VFG, visoparents.

³⁴ ASFIP, KKBSA, GL, JU, SG, VS.

³⁵ BL, BS, NW, OW.

³⁶ GR.

³⁷ Bär & Karrer.

³⁸ SwissFoundations unterstützt den Vorschlag und verlangt folgende Ergänzungen von Art. 86c E-ZGB: (i) "2 Liegen die Voraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf Verfügung der Statutenänderung; Art. 84 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend." und (ii) "4 Erlass und Änderung von die Statuten ausführenden Reglementen verfügen die Stiftungsorgane eigenständig im Rahmen der statutarischen Vorgaben. Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde deklaratorisch zur Kenntnis zu bringen."

UNIZH befürwortet den Vorschlag grundsätzlich, verlangt aber teilweise eine andere Formulierung des vorgeschlagenen Gesetzestextes von Art. 86b E-ZGB, welcher wie folgt lautet: "Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung oder auf Antrag des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritte beeinträchtigt." Des Weiteren soll Art. 86c E-ZGB wie folgt lauten: "1 Änderungen der Stiftungsurkunde nach den Artikeln 85 bis 86b werden von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde beziehungsweise von der Aufsichtsbehörde verfügt. 2 Liegen die Voraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf Verfügung der Statutenänderung; Art. 84 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend. 3 Eine öffentliche Beurkundung der Änderungen ist nicht erforderlich. 4 Erlass und Änderung von die Statuten ausführenden Reglementen verfügen die Stiftungsorgane eigenständig im Rahmen der statutarischen Vorgaben. Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde deklaratorisch zur Kenntnis zu bringen."

Zwei Teilnehmer³⁹ stehen der vorgeschlagenen Änderung kritisch gegenüber bzw. zwei Teilnehmer⁴⁰ finden, dass diese nicht notwendig sei, da man mit einer Vereinheitlichung der Praxis das Gleiche erreichen kann. Lediglich ein Teilnehmer⁴¹ lehnt die vorgeschlagene Änderung ab.

4.4 Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder (Ziff. 5 der Pa.Iv.)

Der reduzierte Haftungsmassstab für unentgeltlich tätige Mitglieder von Organen gemeinnütziger Organisationen wird von 2 Kantonen⁴², 1 Partei⁴³ sowie 18 Organisationen⁴⁴ unterstützt. Seitens eines Teils der Befürworter wird aber verlangt, dass hierbei folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:

- Die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit wird abgelehnt,⁴⁵ da es sich um einen unbestimmten schwer fassbaren Rechtsbegriff handeln soll; es sei daher besser eine Haftungsbestimmung vorzusehen, welche die Haftung ausschliesst, wenn die Organe gemäss der sog. "Business Judgment Rule" gehandelt haben.⁴⁶
- Die Grundidee wird befürwortet, aber es wird zusätzlich folgende Formulierung von Art. 55 Abs. 4 E-ZGB vorgeschlagen: "4 Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn sich das Organmitglied bei einem Geschäftsentscheid nicht von sachfremden Interessen leiten liess und vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Rechtsperson zu handeln."⁴⁷
- Der Gesetzestext muss dergestalt umformuliert werden, so dass darin steht, dass nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gehaftet wird; des Weiteren soll Art. 55 Abs. 4 Ziff. 2 E-ZGB ersatzlos gestrichen werden.⁴⁸
- Die Haftungsfrage soll für das gesamte Gremium geregelt werden; der vorgeschlagene Gesetzestext zielt nur auf einzelne Mitglieder ab.⁴⁹
- Die Haftung der Organmitglieder von Wohlfahrtsfonds richtet sich nach Art. 52 BVG (i.V.m. Art. 89a Abs. 7 Ziff. 3 ZGB). Da Wohlfahrtsfonds ebenfalls keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen und ihre Stiftungsräte in der Regel kein Entgelt des Wohlfahrtsfonds beziehen, wäre eine Ergänzung von Art. 52 BVG (bzw. von Art. 89a Abs. 7 Ziff. 3 ZGB) mit einem Hinweis auf Art. 55 Abs. 4 VE-ZGB wünschenswert, damit wäre gewährleistet, dass auch Stiftungsräte von Wohlfahrtsfonds, die für Ihre Organtätigkeit kein Honorar des Wohlfahrtsfonds beziehen, nicht für einen Schaden aus

³⁹ arts'n'funds, SZ.

⁴⁰ CP, FR.

⁴¹ GE.

⁴² JU, VS.

⁴³ glp.

⁴⁴ ABPS, arts'n'funds, ASFIP, Bär & Karrer, CEPS, economiesuisse, GCP, Hoffnungsnetz, INSOS, patronfinds, ProSenectute, proFonds, SGV, SwissBanking, Treuhand|Suisse, UNIGE, UNIZH, visoparents.

⁴⁵ ABPS, Bär & Karrer.

⁴⁶ Bär & Karrer.

⁴⁷ UNIZH.

⁴⁸ SwissBanking.

⁴⁹ ProSenectute.

leichter Fahrlässigkeit haften müssen und gegenüber Stiftungsräte gemeinnütziger Stiftungen gleichbehandelt würden.⁵⁰

Insgesamt 9 Kantone⁵¹, 1 Partei⁵² und 2 Organisationen⁵³ stehen der Haftungsbeschränkung für ehrenamtliche Organmitglieder kritisch gegenüber und finden es problematisch, die Haftungsfrage an der Entschädigung anzuknüpfen. Es wurde darauf hingewiesen, dass es an einer Transparenz im Honorar- und Spesenbereich fehle und man in diesem Bereich eine entsprechende Offenlegungspflicht vorsehen müsse. Dementsprechend wird ein gesetzgeberischer Änderungsbedarf als fraglich angesehen. Einigen Teilnehmern sind überdies keine Sachverhalte bekannt, in welchen sich die Fragen der Haftung aufgrund von leichter Fahrlässigkeit von Stiftungsorganen gestellt haben oder stellen würden. Haftungsfälle sind generell äusserst selten und es ist auch in Zukunft nicht mit einer Zunahme zu rechnen.⁵⁴

Demgegenüber vertreten 13 Kantone⁵⁵, 1 Partei⁵⁶ sowie 4 Organisationen⁵⁷ die Meinung, dass die vorgeschlagene Regelung nicht notwendig sei. Namentlich wurde bemängelt, dass

- die Anknüpfung der Haftungsbeschränkung an die Art und Höhe der Entschädigung falsch und die praktische Relevanz zu gering sei.⁵⁸
- die Ausdehnung auf sämtliche gemeinnützige juristische Personen zu einer Schwächung der Good Governance des Wirtschaftsstandortes Schweiz führe.⁵⁹
- die Stiftungen entsprechende Versicherungen gegen derartige Risiken abschliessen sollen.⁶⁰
- der Vorschlag nicht opportun und in Widerspruch mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Haftung eines Verwaltungsrates bei der Aktiengesellschaft stehe, falls dieser unentgeltlich tätig sei. In diesem Zusammenhang bejahe die juristische Lehre, die Anwendung von Art. 99 Abs. 2 OR auch auf den Stiftungsrat und dementsprechend sei die Revision von Art. 55 Abs. 4 E-ZGB unnötig.⁶¹

⁵⁰ patronfonds.

⁵¹ AG, GL, LU, NW, OW, SG, SO, UR, ZH.

⁵² FDP.

⁵³ SSV.

⁵⁴ AG, SG.

⁵⁵ AI, AR, BE, BL, BS, GE, GR, NE, SH, SZ, TI, VD, ZG.

⁵⁶ SP.

⁵⁷ CP, KKBSA, LPPV, SwissFoundations.

⁵⁸ AI, AR, BL, BS, GR, SZ.

⁵⁹ SZ.

⁶⁰ CP.

⁶¹ LPPV.

5 Steuerrechtliche Bestimmungen der Vorlage

5.1 Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen (Ziff. 1 der Pa.IV.)

Die regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen wird von 5 Kantonen⁶², 5 Parteien⁶³ und 14 Organisationen⁶⁴ begrüsst.

Dies wird damit begründet, dass die entsprechenden Daten bereits von den kantonalen Steuerbehörden erhoben würden und durch die Weiterleitung dieser Daten an das Bundesamt für Statistik ohne administrative Zusatzbelastung für Stiftungen und NPO ein deutlicher Mehrwert an Transparenz geschaffen werden könne.

21 Kantone⁶⁵, 1 Partei⁶⁶, 3 Organisationen⁶⁷ und 1 Privatperson⁶⁸ lehnen die Bestimmung ab. Namentlich wurde bemängelt, dass

- die verlangten Informationen weit über die heute von den Kantonen erfassten und von vielen Kantonen auch veröffentlichten Daten hinausgehen. Zum Teil haben sie auch nicht direkt mit der Steuerbefreiung und den steuerlichen Abzügen von Spenden zu tun;
- die Steuerbehörden müssten regelmässig alle heute steuerbefreiten Organisationen bemühen, Daten abzuliefern, die für die (Bestätigung der) Steuerbefreiung grundsätzlich nicht von Relevanz sind. Entsprechend ist davon auszugehen, dass gerade nicht professionell organisierte Vereine und Stiftungen die verlangten Daten nicht oder nicht innert nützlicher Frist rückmelden würden;
- bei Einführung einer nationalen Liste müsste beachtet werden, dass die publizierten Einträge vom effektiven Status von steuerbefreiten Institutionen abweichen könnten. In dieser Hinsicht stellen sich auch Fragen zur Verantwortlichkeit für die publizierten Daten und deren Verbindlichkeiten. Nicht nur die Erfassung, sondern auch die Aktualisierung der Daten würde sich schwierig und sehr aufwändig gestalten;
- die Regelung offensichtlich zu mehr Bürokratie führen wird. Die meisten Kantone verfügen bereits über teilweise publizierte, zweckmässige Listen. Die beabsichtigte Erstellung eines schweizweiten Registers bedeutet vor allem unnötigerweise Mehraufwand für das Gemeinwesen, insbesondere mit der Pflicht zur periodischen Erfassung von noch mehr Informationen;

11 Kantone⁶⁹, 2 Parteien⁷⁰ und 19 Organisationen⁷¹ beantragen verschiedene Änderungen.

⁶² AR, GL, JU, LU, ZH.

⁶³ BDP, CVP, FDP, glp, SP.

⁶⁴ ABPS, CEPS, economiesuisse, GCP, Helvetas, Hoffnungsnetz, INSOS, KKBSA, pharmaSuisse, Stiftung Laurenz, SwissBankung, UNIGE, VFG, VSV.

⁶⁵ AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GR, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG.

⁶⁶ SVP.

⁶⁷ CP, FDK-CDF, Städtische Steuerkonferenz.

⁶⁸ LPPV.

⁶⁹ AG, AR, BL, BS, NW, OW, SG, TI, VS, ZG, ZH.

⁷⁰ FDP, glp.

⁷¹ arts'n'funds, ABPS, ASFIP, CEPS, economiesuisse, GCP, Hoffnungsnetz, proFonds, rega, ProSenectute, SSV, Städtische Steuerkonferenz, SwissBankung, SwissFoundations, Treuhand|Suisse, UNESCO Swiss Alps Jungfrau-Aletsch, UNIGE, UNIZH, visoparents.

Vernehmlassungsteilnehmende, welche die Bestimmung befürworten, regen an, dass

- eine häufigere Aktualisierung, quartalsweise oder monatlich, vorgesehen wird;
- in jedem Fall eine Mehrbelastung für die Schweizer Förderstiftungen, im Sinne einer weiteren Reportingpflicht, zu vermeiden ist;
- auch die nicht steuerbefreiten Organisationen im Register aufzuführen sind. Dies würde zu einer Erhöhung der Transparenz führen und das Verhältnis zwischen steuerbefreiten und nicht steuerbefreiten Organisationen offenlegen;
- sicherzustellen ist, dass auch juristischen Personen, die nicht als UID-Einheit im UID-Register erfasst sind, in der jährlichen Liste erfasst werden;
- in den Artikeln 6 und 11 UIDG zusätzlich auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe f StHG zu verweisen ist;
- die Verwaltung und Publikation eines Registers von der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden geführt werden soll;
- der Wortlaut im DBG und StHG anzupassen ist, da Stiftungen und Vereine Namen haben, nicht eine Firma;
- hinsichtlich der Angaben zum Tätigkeitsfeld der Organisationen ein Mehrwert nur dann gegeben ist, wenn diese auf einer wissenschaftlich fundierten, international anschlussfähigen und bundesweit einheitlichen Klassifikation basieren. Mit dem dritten UID-Register Kernmerkmal «Status des Eintrags im Handelsregister mit Datum der Eintragung und Löschung des Eintrags», sind nicht nur diejenigen Organisationen gemeint, die heute schon im Handelsregister eingetragen sind, sondern sämtliche Organisationen. Der Status muss also lauten können «kein Eintrag im Handelsregister». Die «Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit» im Kernmerkmal sieben, müssen die Informationen zu «Zweck und Tätigkeitsfeld», widerspiegeln;
- auch quantitative Daten aufgeführt werden sollen; für die Öffentlichkeit von Interesse und für die Stiftungen von Nutzen wäre ein obligatorischer Rechnungslegungs-Standard nach Swiss GAAP FER 21, der für die betroffenen Organisationen einen zumutbaren einmaligen Mehraufwand bedeuten würde.

Vernehmlassungsteilnehmende, die die Bestimmung ablehnen, schlagen vor, dass:

- sämtliche Kantone ein Verzeichnis der im eigenen Kanton steuerbefreiten Organisationen mit den für die Steuerbefreiung relevanten Daten führen und dieses Verzeichnis unter Berücksichtigung der Grundsätze des Datenschutzrechts (z.B. indem einer Institution ermöglicht wird, die Veröffentlichung ihrer Daten sperren zu lassen) veröffentlichen;
- anstelle der mindestens einmal jährlich erfolgenden Informationen der kantonalen Steuerbehörden ist eine nationale Plattform zu errichten, über welche die kantonalen Steuerbehörden ihre Listen selbstständig und laufend anpassen können;
- falls trotz der Ablehnung eine nationale Liste eingeführt werden sollte, werden verschiedene Vorschläge zu den zu übermittelnden Informationen gemacht:

- die Firma, die Rechtsform, die Nennung des zum Spendenabzug berechtigenden Zwecks (gemeinnütziger oder öffentlicher Zweck) und vollständige oder teilweise Steuerbefreiung sollten enthalten sein;
- Firma, Rechtsform, Zweck bzw. Tätigkeitsfeld, Sitz und Adresse sollten enthalten sein. Das Verzeichnis soll auch möglichen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wie Schulen, gemeinnützigen Vereinen oder Kulturschaffenden die Suche nach passenden Stiftungen vereinfachen;
- die Adresse sowie der Zweck und das Tätigkeitsfeld sollten nicht gemeldet werden müssen;
- auch nicht steuerbefreite Stiftungen im Register sollten aufgeführt werden;
- falls an der Massnahme festgehalten wird, sind die steuerbefreiten Institutionen zu verpflichten, die relevanten Daten + Mutationen den Steuerbehörden zu melden. Die Liste sollte eher von der ESTV geführt werden. Zudem sollten auch wegen Kultuszwecken befreite Stiftungen in die Liste aufgenommen werden.

5.2 Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass / Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden (Ziff. 6 und 7 der Pa.IV.)

Die steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass und die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden werden von 2 Parteien⁷², 20 Organisationen⁷³ und 2 Privatpersonen⁷⁴ gutgeheissen. 14 Organisationen sprechen sich betreffend Spendenvortrag für Variante 1 aus (zeitlich unbegrenzter Vortrag).

25 Kantone⁷⁵, 2 Parteien⁷⁶ und 6 Organisationen⁷⁷ lehnen die Massnahme ab. Die Ablehnung wird wie folgt begründet:

- durch die vorgeschlagenen Massnahmen werden wichtige Grundsätze der Besteuerung verletzt, namentlich wird gegen die verfassungsmässigen Prinzipien der Allgemeinheit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstossen;
- die Massnahme ermöglicht es einer einzelnen pflichtigen Person, ihr steuerbares Einkommen auf null zu reduzieren. Erhält sie solche unentgeltlichen Vermögensanfänge gestaffelt, kann sie unter Umständen über mehrere Steuerperioden faktisch wählen, entweder Steuern an den Staat zu zahlen oder gemeinnützige Zuwendungen vorzunehmen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung. Des

⁷² BDP, CVP.

⁷³ ABPS, Bär & Karrer, CEPS, GCP, Helvetas, Hoffnungsnetz, INSOS, pharmaSuisse, proFonds, rega, SGV, Stiftung Laurenz, SwissFoundations, SwissBanking, SwissFoundations, Unesco Swiss Alps Jungfrau-Aletsch, UNIGE, UNIZH, visoparents, VSV.

⁷⁴ arts'n'funds, LPPV.

⁷⁵ AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH (GL verzichtete auf eine Stellungnahme).

⁷⁶ FDP, SP.

⁷⁷ FDK-CDF, economiesuisse, ProSenectute, Städtische Steuerkonferenz, SSV, Treuhand|Suisse.

Weiteren stehen dann auch die Steuerbelastung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Widerspruch zueinander: Wer Zuwendungen macht, wird in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht geschmälert. Vielmehr ist die Zuwendung Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Person. Will man den verfassungsrechtlich massgebenden Besteuerungsgrundsätzen Beachtung schenken, dürfen gemeinnützige Zuwendungen daher nur in mehr oder weniger engen Grenzen zum Abzug zugelassen werden.

- die Massnahmen sind aus fiskalpolitischer Sicht abzulehnen. Steuern dienen der Finanzierung der öffentlichen Haushalte und nicht der Verfolgung oder Förderung von ausserfiskalischen Zwecken. Das Steuerrecht sollte nicht als Lenkungsvehikel für ausserfiskalische Zwecke eingesetzt werden, da die Lenkungswirkung von Steuerabzügen ineffizient, ineffektiv und intransparent ist. Kosten und Nutzen von ausserfiskalischen Abzügen lassen sich im Nachhinein auch kaum ermitteln;
- bereits im Rahmen der letzten Stiftungsrevision per 1. Januar 2006 wurde die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs von damals 10 Prozent auf 40 Prozent von der grossen Mehrheit der Kantone mit Nachdruck abgelehnt, weil sie gegen die genannten Grundsätze der Allgemeinheit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstossen würde. Auch die eidgenössischen Räte erachteten diese Ausdehnung des Abzugs damals als unangemessen;
- die vorgeschlagenen Vortragsmöglichkeiten stellen ausserdem einen erheblichen Eingriff in das Periodizitätsprinzip dar und würde die Besteuerung von Privatpersonen sowohl für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerbehörden zusätzlich verkomplizieren. Die Anwendung der Ausscheidungsregeln auf solche Vorträge würde insbesondere im interkantonalen Verhältnis zu grösseren Schwierigkeiten führen. Weitere Erschwernisse bestehen darin, dass es in gewissen Fällen schwierig sein dürfte, die Herkunft der Spenden aus Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung zu ermitteln, und dass der Bestand und Wert eines Nachlasses oder Vermächtnisses oft nur mit grossem Aufwand eruiert werden kann;
- die neue Regelung erweitert das Spektrum an steuerplanerischen Möglichkeiten erheblich. Es könnte mittels «indirekten Zuwendungen» an steuerbefreite Organisationen steuerbares Einkommen oder Vermögen über mehrere Steuerperioden hinweg massiv vermindert werden. Missbrauchsfälle sind nicht auszuschliessen;
- es sind Steuermindereinnahmen von Bund und Kantonen in erheblichem Ausmass zu befürchten, was zulasten der Allgemeinheit geht und somit nicht akzeptabel ist;

6 Organisationen⁷⁸, die die vorgeschlagene Regelung befürworten, beantragen, dass zusätzlich auch erhöhte Spendenabzüge aus Erbvorbezügen im Gesetz explizit genannt werden.

Die FDP und Treuhand|Suisse, die die vorgeschlagene Regelung ablehnen, schlagen als Alternative vor, die heute geltende 20-Prozent-Obergrenze des Spendenabzugs allgemein zu erhöhen, z.B. auf 30 Prozent. Voraussetzung jeder Entscheidung über solche Anpassungen sei aber die vorhergehende Berechnung der steuerökonomischen Auswirkungen.

⁷⁸ Helvetas, Hoffnungsnetz, proFonds, rega, Unesco Swiss Alps Jungfrau-Aletsch, visoparents.

Treuhand|Suisse schlägt zudem ein Konkordat zu Erbschafts- und Schenkungssteuern vor, um ein Hindernis für Zuwendungen, nämlich die heutigen Erbschafts- und Schenkungssteuerregelungen der Kantone, zu beseitigen.

Falls trotz der Ablehnung eine steuerliche Privilegierung eingeführt werden sollte, so müsste gemäss der SP auf den Spendenvortrag verzichtet werden.

Die glp wird erst dann Stellung nehmen, wenn die Zahlen zu den finanziellen Auswirkungen vorliegen.

5.3 Keine Verweigerung bzw. kein Entzug der Steuerbefreiung, wenn gemeinnützige Organisationen ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren (Ziff. 8 der Pa.Iv.)

8 Kantone⁷⁹, 5 Parteien⁸⁰, 20 Organisationen⁸¹ und 1 Privatperson⁸² begrünnen es, dass die angemessene Honorierung der strategischen Leitungsorgane gemeinnütziger Organisationen nicht zu einer Verweigerung bzw. einem Entzug der Steuerbefreiung führt. Dies aus folgenden Überlegungen:

- bereits das geltende Recht lässt angemessene Entschädigungen der Stiftungsräte zu. Die gesetzliche Regelung der Entschädigung dient der Rechtssicherheit und der Harmonisierung unter den Kantonen, auch wenn der Begriff der "angemessenen Entschädigung" einen grossen Auslegungsspielraum aufweist;
- eine Steuerbefreiung wegen der Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken setzt heute jegliches Fehlen von Selbst- und Erwerbszwecken voraus. Dieses Erfordernis der Ehrenamtlichkeit steht einer Professionalisierung der strategischen Leitungsorgane entgegen, was sich nachteilig erweisen kann;
- diese Massnahme wird die Rekrutierung von Mitgliedern von Stiftungsräten und Vereinsvorständen, die über die notwendigen fachlichen Sachkenntnisse verfügen, jedoch nicht bereit oder in der Lage sind, ehrenamtlich tätig zu sein, deutlich vereinfachen.

Vernehmlassungsteilnehmende, die die Massnahme befürworten, bringen folgende Vorbehalte an:

- bei der Umsetzung muss sichergestellt werden, dass der Begriff der marktkonformen Entschädigung so definiert wird, dass nur für eine gemeinnützige Stiftung tatsächlich angemessene, nicht aber überhöhte Entschädigungen an die Mitglieder der Stiftungsorgane zu einer Steuerbefreiung der Stiftung führen;
- nötig ist eine Präzisierung der «marktkonformen Entschädigung». Gradmesser sollte das Verhältnis von Zweckerfüllung und marktkonformer Honorarausschüttung sein.

⁷⁹ AG, AI, GL, JU, LU, SG, TG, TI.

⁸⁰ BDP, CVP, FDP, glp, SP.

⁸¹ ASFIP, Bär & Karrer, CEPS, CP, GCP, Helvetas, Hoffnungsnetz, INSOS, KKBSA, pharmaSuisse, proFonds, rega, Stiftung Laurenz, SwissFoundations, Treuhand|Suisse, Unesco Swiss Alps Jungrau-Aletsch, UNIGE, UNIZH, visoparents, VSV.

⁸² arts'n'fonds.

Hauptzweck einer Stiftung muss immer die Zweckerfüllung und darf nie die Entschädigung sein. Eine angemessene Entschädigung trägt zur Professionalisierung der Stiftungsführung bei. Wichtig ist aber auch die Transparenz bei der Auszahlung von Entschädigungen sowie die Regelung von Interessenkonflikten;

- im erläuternden Bericht ist folgenden Vorbehalt anzubringen: auf S. 22 oben wird ausgeführt, dass die Frage, ob die Honorierung angemessen ist, im Einzelfall zu beurteilen sei (Marktkonformität). Im Ergebnis sei es allerdings Sache der jeweiligen juristischen Person, im Rahmen ihres pflichtgemässen Ermessens selbst über die Höhe der Entschädigung der Organe zu entscheiden. Im Zusammenhang mit dieser Aussage ist ein Vorbehalt zu begrüssen. Dieser könnte wie folgt lauten: «Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Vorgaben für subventionierte Leistungen der Stiftungen»;
- die Harmonisierung muss eine Zusammenarbeit der kantonalen Steuerbehörden mit den Aufsichtsbehörden im Bereich Stiftungen umfassen, indem im Stiftungsrecht eine entsprechende Bestimmung eingefügt wird (ASFIP);
- Bär & Karrer fordert, im Gesetz festzuhalten, dass die gemeinnützige Tätigkeit nicht zwingend in der Schweiz stattfinden muss.

18 Kantone⁸³, 4 Organisationen⁸⁴ und 1 Privatperson⁸⁵ lehnen die Massnahme ab. Dies aufgrund folgender Überlegungen:

- die Massnahme birgt insbesondere das Risiko, dass Gelder, welche heute für die gemeinnützige Tätigkeit der Organisation zweckgemäss eingesetzt werden, in Zukunft dort fehlen. Eine solche Regelung bietet auch ein grosses Missbrauchspotential. Denn was unter einer angemessenen, marktkonformen Entschädigung zu verstehen ist, ist nicht klar definierbar und je nach Tätigkeit der Stiftung/des Vereins verschieden. Eine angemessene Kontrolle ist insbesondere bei Vereinen kaum praktikierbar. Die Schweiz verfügt über sehr viele kleine, aufgrund ihres gemeinnützigen Zwecks steuerbefreite Organisationen. Würden sämtliche dieser Organisationen ihre Leitungsorgane marktgemäss entschädigen, würde ein Grossteil der vereinnahmten Spenden für diese Entgelte verwendet werden müssen und würde nicht mehr dem gemeinnützigen Zweck zu Gute kommen. Die Ausrichtung von Entschädigungen ginge zu Lasten der Destinatäre und hätte grosse Auswirkungen auf die Finanzierung der unterstützten Projekte. Dies würde gerade dem Zweck der Initiative, den Stiftungsstandort Schweiz zu stärken, zuwiderlaufen;
- bereits nach geltender Praxis werden verhältnismässige Entschädigungen akzeptiert und eine flexible Handhabung im Einzelfall ist möglich. Es soll daher weiterhin wie bisher der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit gelten. Die vorgeschlagene Normierung könnte dagegen falsche Anreize schaffen und Mittel, welche bisher direkt für gemeinnützige Zwecke verwendet wurden, gefährden.

Die Kantone, die die Massnahme ablehnen, beantragen, dass:

- werden die vorgeschlagenen Änderungen trotz der Kritik eingeführt, müsste im Rahmen der Praxis der Kantone bestimmt werden, was genau unter einer angemessenen

⁸³ AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, UR, VD, VS, ZG, ZH.

⁸⁴ FDK-CDF, ProSenectute, Städtische Steuerkonferenz, SSV.

⁸⁵ LPPV.

Entschädigung zu verstehen ist. Die Vergütungsbedingungen müssten im Einzelfall klar definiert sein. Zur Definition und Überprüfung von angemessenen Entschädigungen wäre eine Koordination zwischen den Aufsichtsbehörden und den Steuerbehörden nötig;

- das Wort «marktkonforme» Entschädigung sei durch «moderate» Entschädigung zu ersetzen. Eine Ausrichtung der Honorarhöhe an der Marktkonformität könnte Tür und Tor für übermässige Entschädigungen öffnen, es bestünde ein grosses Missbrauchspotential. Der Begriff der Marktkonformität lässt auch sehr hohe Entschädigungen zu. Weil die Stiftungsaufsichtsbehörden eine Rechtskontrolle aber keine Ermessenskontrolle durchführen (Art. 84 Abs. 2 ZGB), wären Rechtsverletzungen daher nur schwer nachzuweisen. Anstelle der Marktkonformität soll eine moderate Entschädigung möglich sein, ohne dass die Steuerbefreiung widerrufen wird. Für eine Überprüfung im Einzelfall ist eine Koordination zwischen den Steuer- und Stiftungsaufsichtsbehörden nötig.

6 Weitere Vorschläge

Seitens einiger Vernehmlassungsteilnehmer werden folgende zusätzliche Vorschläge gemacht:

- Der Kanton Nidwalden verlangt, dass auch die Form der Änderungen der Urkunde bei Familienstiftungen geregelt wird.
- VSV kritisiert, dass die Bemühungen zur Stärkung von privaten Vermögensstrukturen in der Schweiz keine angemessene Beachtung finden. Pa.Iv., Mo. und Po. in diesem Bereich sollen teilweise seit Jahren verschleppt worden sein (z.B. Po. 15.3098; Pa.Iv. 16.488 und Mo. 18.3383). Es wird daher verlangt, dass einerseits die Bemühungen zur Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung und andererseits zu absolut notwendigen Anpassungen des Stiftungsrechts zur Stärkung von dessen Eignung für die private Vermögensstrukturierung vorangetrieben wird.
- SwissBanking sieht einen Koordinationsbedarf zu Einführung eines Schweizer-Trusts (Mo. 18.3383) sowie der in diesem Zusammenhang aufgebrachten Stärkung der Schweizer Familienstiftung.
- Bär & Karrer schlägt vor, dass auch eine Flexibilisierung von Familienstiftungen vorgesehen wird. Dies weil das Verbot der Familienfideikomisse gemäss Art. 335 Abs. 2 ZGB nicht mehr zeitgemäss sei und aufgrund der restriktiven Rechtsprechung zu Art. 335 Abs. 1 ZGB kaum mehr Familienstiftungen errichtet würden; es besteht somit gemäss den Darstellungen von Bär & Karrer ein Bedarf an einer flexibleren Rechtsform. Aus diesem Grund soll namentlich (i) der Destinatärkreis gemäss Art. 335 Abs. 1 ZGB von Familienmitgliedern auf Privatpersonen erweitert werden, (ii) die Beschränkungen der zulässigen Zwecke einer Familienstiftung gemäss Art. 335 Abs. 1 ZGB gestrichen werden, damit künftig auch Zwecke zulässig sind, welche über die Bedürftigkeit der Familienmitglieder hinausgehen, (iii) das Verbot der Familienfideikomisse gemäss Art. 335 Abs. 2 ZGB gestrichen werden, (iv) die Anwendbarkeit von Art. 86a ZGB auch bei Familienstiftungen zulässig sein, damit Zweckänderungsvorbehalte auch bei dieser Art von Stiftungen zulässig sind, sowie (v) Art. 87 Abs. 1^{bis} ZGB sollte ebenfalls aufgehoben werden.

- UNIZH verlangt, dass noch an weiteren Stellen des Stiftungsrechts Modifizierungen vorgenommen werden müssen. So wird namentlich vorgeschlagen, dass (i) im bestehenden Art. 81 ZGB festgehalten werden soll, dass bei der Stiftung von Todes wegen Zweck und gewidmetes Vermögen in der Verfügung enthalten sein müssen und dass eine Stiftung zu ihrer Errichtung und Entstehung keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf, (ii) in Art. 83 ZGB ausdrücklich erwähnt wird, dass der Stifter in seiner Stifterfreiheit die Organe der Stiftung und die Art der Verwaltung in der Stiftungsurkunde festlegen kann, (iii) in Art. 85 ZGB erwähnt wird, dass auch das oberste Stiftungsorgan einen Antrag für eine Organisationsänderung stellen kann und dort der Zusatz "dringend" gestrichen wird, (iv) in Art. 86 ZGB ein neuer Absatz angeführt wird, der erläutert, wann eine Zweckreduktion bzw. -erweiterung zulässig ist, (v) in Art. 86b ZGB zusätzlich vorgesehen wird, dass die Aufsichtsbehörde auf Antrag des obersten Stiftungsorgan unwesentlichen Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen darf, (vi) Art. 87 ZGB mit Blick auf eine moderate Öffnung der Familienstiftung geändert wird (z.B. Erweiterung von Familienangehörigen auf andere Privatpersonen; keine Unterstellung unter einer Aufsichtsbehörde), (vii) für "Religiöse Stiftungen" neu ein Art. 87a ZGB (z.B. keine staatliche Aufsicht, sofern Aufsicht durch die religiöse Gemeinschaft, keine Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle) sowie (viii) Art. 87b E-ZGB für sog. "Gemischte Stiftungen" geschaffen werden sollen.

7 Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren⁸⁶ sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer und nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Bundes⁸⁷ zugänglich. Ebenfalls auf der erwähnten Seite können die vollständigen Stellungnahmen eingesehen werden (Artikel 16 der Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005⁸⁸).

⁸⁶ SR 172.061.

⁸⁷ Die Stellungnahmen sind abrufbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start.html> > Bundesrecht > Vernehmlassungen.

⁸⁸ SR 172.061.1.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali PLD. Ils Liberals
glp	Grünliberale Partei Schweiz glp Parti vert'libéral suisse pvl Partito verde liberale svizzero pvl
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP Parti socialiste suisse PS Partito socialista svizzero PS
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

ABPS	Association des Banques Privées Suisses Vereinigung Schweizer Privatbanken
arts'n'funds	arts'n'funds Beratungen und Projekte, Dr. Benno Schubiger
ASFIP	ASFIPGenève Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance
Bär & Karrer	Bär & Karrer AG
CP	Centre patronal
CEPS	CEPS Center for Philanthropy Studies, Universität Basel
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
FDK-CDF	Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances
GCP	Centre en Philanthropie de l'Université de Genève GCP
Helvetas	Helvetas Swiss Intercooperation
Hoffnungsnetz	Stiftung Hoffnungsnetz
INSOS	Insos Schweiz Insos Suisse
KKBSA	Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Conférence des autorités cantonales de surveillance LPP et des fondations
LPPV	LPPV avocats
patronfonds	patronfonds, Unternehmerische Verantwortung in der 2. Säule

pharmaSuisse	pharmaSuisse Schweizer Apothekerverband Société Suisse des Pharmaciens
proFonds	proFonds Schweizerischer Dachverband gemeinnütziger Stiftungen und Vereine Association faitière des fondations et des associations d'utilité publique
ProSenectute	Pro Senectute
rega	rega Schweizerische Rettungsflugwacht Garde aérienne suisse de sauvetage Guardia aerea svizzera di soccorso
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband SGV Union suisse des arts et métiers USAM Unione svizzera delle arti e mestieri USAM
Städtische Steuerkonferenz	Städtische Steuerkonferenz Conférence des villes sur les impôts
SSV	Schweizerischer Städteverband SSV Union des villes suisses UVS Unione delle città svizzere UCS
Stiftung Laurenz	Stiftung Laurenz für das Kind
SwissBanking	SwissBanking Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione Svizzera dei Banchieri
SwissFoundations	SwissFoundations Verband der Schweizer Förderstiftungen association des fondations donatrices suisses associazione delle fondazioni donatrici svizzere
Treuhand Suisse	Treuhand Suisse Schweizerischer Treuhänderverband Fiduciaire Suisse Union Suisse des Fiduciares Fiduciari Suisse Unione Svizzera dei Fiduciari
UNESCO Swiss Alps Jungfrau-Aletsch	Stiftung UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch
UNIGE	Université de Genève, Faculté de droit
UNIZH	Universität Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut
VFG	VFG - Freikirchen Schweiz
visoparents	visoparents schweiz
VSV	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter VSV Association Suisse des Gérants de Fortune ASG Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni ASG

Verzicht auf Stellungnahme / Renonciation à une prise de position / Rinuncia a un parere

KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia et polizia CDDGP
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM Associazione svizzera dei magistrati ASM Associazion svizra dals derschaders ASD
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen SVZ Association Suisse des officiers de l'état civil ASOEC Associazione svizzera degli ufficiali dello stato civile ASUSC